

§ 3 Nr. 55e [Übertragung von Versorgungsansprüchen auf zwischen- oder überstaatliche Einrichtung]

idF des BeitrRLUmsG v. 7.12.2011 (BGBl. I 2011, 2592; BStBl. I 2011, 1171)

Steuerfrei sind

...

55e. ¹die auf Grund eines Abkommens mit einer zwischen- oder überstaatlichen Einrichtung übertragenen Werte von Anrechten auf Altersversorgung, soweit diese zur Begründung von Anrechten auf Altersversorgung bei einer zwischen- oder überstaatlichen Einrichtung dienen. ²Die Leistungen auf Grund des Betrags nach Satz 1 gehören zu den Einkünften, zu denen die Leistungen gehören, die die übernehmende Versorgungseinrichtung im Übrigen erbringt;

...

Autor: Dr. Georg P. *Siebenlist*, Hamburg

Mitherausgeber: Prof. Dr. Heribert M. *Anzinger*, Universität Ulm

	Anm.		Anm.
A. Allgemeine Erläuterungen zu Nr. 55e	1	tragene Werte von Anrechten auf Altersversorgung	2
B. Erläuterungen zu Satz 1: Aufgrund eines Abkommens über-		C. Erläuterungen zu Satz 2: Versorgungsleistungen	3

A. Allgemeine Erläuterungen zu Nr. 55e

1

Grundinformation zu Nr. 55e: Die Vorschrift stellt die aufgrund eines Abkommens mit einer zwischen- oder überstaatlichen Einrichtung übertragenen Werte von Anrechten auf Altersversorgung stfrei, wenn diese zur Begr. von entsprechenden Anrechten verwandt werden.

Rechtsentwicklung der Nr. 55e:

► *BeitrRLUmsG v. 7.12.2011* (BGBl. I 2011, 2592; BStBl. I 2011, 1171): Die Vorschrift wurde neu in den Katalog des § 3 eingefügt und gilt ab VZ 2011 (Art. 25 Abs. 4 BeitrRLUmsG iVm. § 52 Abs. 1 StVereinfG).

Bedeutung der Nr. 55e: Grundsätzlich dürfen alle gesetzlich unverfallbaren Versorgungsanwartschaften nicht auf einen anderen Schuldner übertragen werden. Von dem Übertragungsverbot nicht betroffen sind verfallbare Versorgungsanwartschaften oder Versorgungsanwartschaften, die nur aufgrund einer vertraglichen Vereinbarung unverfallbar sind. Eine Ausnahme vom Übertragungsverbot unverfallbarer Versorgungsanwartschaften regelt vor allem § 4 Abs. 2 und 3 BetrAVG. Die danach zulässige Portabilität stellt § 3 Nr. 55 stfrei (s. § 3 Nr. 55 Anm. 5; s. auch § 3 Nr. 55a Anm. 2). Ein weiterer Fall zulässiger Portabilität ist in Nr. 55e angesprochen. Es geht um die Übertragung von Anrechten auf Altersversorgung aufgrund eines Abkommens mit einer zwischen- oder überstaatlichen Einrichtung.

- *Steuersystematische Bedeutung:* Die StBefreiung ist uE lediglich deklaratorischer Natur. Die Übertragung der Anrechte auf Altersversorgung auf eine zwischen- oder überstaatliche Einrichtung löst beim Stpfl. bereits keine stl. Folgen aus (s. entsprechend § 3 Nr. 55 Anm. 3; aA von Beckerath in KSM, § 3 Rz. B 55e/3 [4/2012]).

Geltungsbereich der Nr. 55e:

- *Sachlicher Geltungsbereich:* Die Vorschrift betrifft Einkünfte aus nichtselbständiger Arbeit (§ 19) und sonstige Einkünfte (§ 22).
- *Persönlicher Geltungsbereich:* Nr. 55e gilt für unbeschränkt und beschränkt stpfl. Personen gleichermaßen, denn § 50 enthält insoweit keine Sonderregelung.

Verhältnis der Nr. 55e zu anderen Vorschriften:

- *Verhältnis zu § 3 Nr. 55:* Nr. 55 stellt die Mitnahme (Portabilität) von unverfallbaren Versorgungsanswartschaften auf Betriebsrenten in den Fällen des ArbG-Wechsels stfrei (s. § 3 Nr. 55 Anm. 2).
- *Verhältnis zu § 3 Nr. 55a und 55b:* Die Vorschriften betreffen die StFreistellung von Versorgungsausgleichsleistungen im Zusammenhang mit dem Versorgungsausgleich bei Scheidungen.
- *Verhältnis zu § 3 Nr. 55c:* Die Vorschrift betrifft die Riester-Rente und stellt die Übertragung von Altersvorsorgevermögen stfrei.
- *Verhältnis zu § 3 Nr. 55d:* Die Vorschrift betrifft die sog. Rürup-Rente und stellt die Übertragung von Anrechten aus einem nach § 5a AltZertG zertifizierten Basisrentenvertrag auf einen anderen Vertrag des Stpfl. stfrei.
- *Verhältnis zu § 3 Nr. 56 und 63:* Die Vorschriften stellen ArbG-Zuwendungen in der Ansparphase stfrei, was mit der StPflicht in der Leistungsphase korrespondiert (s. § 3 Nr. 56 Anm. 3; § 3 Nr. 63 Anm. 3).
- *Verhältnis zu § 10 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1:* Da die Übertragung der Anrechte auf Altersversorgung zu stfreien Einnahmen führt, ist eine SA-Abzug für den übertragenen Betrag nicht möglich (BTDrucks. 17/7524, 12).

2 B. Erläuterungen zu Satz 1: Aufgrund eines Abkommens übertragene Werte von Anrechten auf Altersversorgung

Die Regelung soll sicherstellen, dass die Übertragung von Anrechten auf Altersversorgung aufgrund eines Abkommens mit einer zwischen- oder überstaatlichen Einrichtung steuerneutral ist, soweit sie zur Begr. von Anrechten auf Altersversorgung bei einer zwischen- oder überstaatlichen Einrichtung dienen (BTDrucks. 17/7524, 12). Voraussetzung ist danach die Übertragung des Werts von bestehenden Anrechten auf eine private oder betriebliche Altersversorgung auf einen Versorgungsträger bei einer internationalen Organisation zur Begr. einer (neuen) Altersversorgung entsprechend einer abkommensrechtl. Regelung. Mit zwischen- bzw. überstaatlichen Einrichtungen sind internationale Organisationen gemeint. Eine internationale Organisation im völkerrechtl. Sinn ist ein Zusammenschluss von mindestens zwei Staaten oder anderen Völkerrechtssubjekten, der überstaatliche Aufgaben erfüllt. Prominente Beispiele sind die UN und die EU (vgl. BMF v. 21.12.2017 – IV C 3 – S 2015/17/10001:005, BStBl. I 2018, 93 Rz. 22).

Anders als etwa in Nr. 55c und Nr. 55d ist in Nr. 55e nicht nur von der Übertragung auf einen anderen Versorgungsträger die Rede, sondern hier wird die Übertragung zur Begr. von Anrechten auf eine Altersversorgung verlangt. Soweit der Übertragungswert nicht zur Begr. eines neuen Anrechts genutzt wird – weil bspw. ein überschüssiger, für die Versorgung beim neuen Versorgungsträger nicht benötigter Betrag an den Stpfl. ausgezahlt wird – greift die StFreistellung nicht (BTDrucks. 17/7524, 12).

C. Erläuterungen zu Satz 2: Versorgungsleistungen

3

Satz 2 bestimmt keine StFreistellung, sondern regelt das stl. Schicksal der späteren Versorgungsleistungen durch den neuen (internationalen) Versorgungsträger. Die Leistungen aus dem übertragenen Vermögen führen danach stl. zu solchen Einkünften, wie die Leistungen der übernehmenden Versorgungseinrichtung im Übrigen erbringt. Es kommt folglich nicht darauf an, zu welchen Einkünften die Leistungen gehören würden, wenn die Übertragung nicht stattgefunden hätte (BTDrucks. 17/7524, 12; s. vergleichbar § 3 Nr. 55 Satz 3 und Nr. 55a Satz 2; s. auch BFH v. 23.2.2017 – X R 24/15, BStBl. II 2017, 636).

Sofern Anrechte auf Altersversorgung vor dem 1.1.2012 auf die zwischen- oder überstaatliche Einrichtung übertragen worden sind und keine bestandskräftige StFestsetzung erfolgt ist, kann der Stpfl. die Anwendung des vor dem 1.1.2012 maßgebenden StRechts beantragen (s. § 52 Abs. 5 idF des BeitrRLUmG). Satz 2 gilt jedoch ausdrücklich nicht, wenn der Stpfl. die Anwendung der Nr. 55e ausgeschlossen hat. In diesen Fällen erfolgt die Aufteilung der Grundversorgung aus dem Ruhegehalt in Einkünfte aus nichtselbständiger Arbeit und sonstige Einkünfte im Zuge der Schätzung (vgl. BFH v. 15.12.2021 – X R 2/20, BFH/NV 2022, 767; s. hierzu *Bleschick*, EStB 2022, 291).

